

Stand: 21.07.2026 20:19:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12977

"Rechtsanspruch auf Gewaltschutz darf nicht an der Ausführungsverordnung scheitern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12977 vom 21.07.2026



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Dr. Simone Strohmayr, Doris Rauscher, Volkmarr Halbleib, Arif Taşdelen, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Rechtsanspruch auf Gewaltschutz darf nicht an der Ausführungsverordnung scheitern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Entwurf der Ausführungsverordnung zum Gewalthilfegesetz (GewHG) vor seinem Erlass grundlegend nachzubessern. Ziel muss eine bedarfsgerechte und praxistaugliche Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sein.

Hierzu sollen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

Auskömmliche Finanzierung sicherstellen

- Die Sachkostenpauschale ist auf mindestens 30 Prozent der Personalkosten bei Frauenhäusern und 25 Prozent bei Fachberatungsstellen anzuheben.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Rufbereitschaft sowie der Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sind eigenständig mit Personal- und Sachmitteln zu finanzieren und dürfen nicht aus der allgemeinen Sachkostenpauschale bestritten werden.
- Neben der Kaltmiete sind die tatsächlichen Gebäudekosten sowie die Kosten der verpflichtenden digitalen Dokumentation vollständig zu übernehmen.
- Für die Umstellung der Beschäftigten von TVöD auf TV-L ist eine Bestandsschutz- und Übergangsregelung zu schaffen, um Gehaltseinbußen und den Verlust qualifizierter Fachkräfte zu verhindern.

Schutzstandards und Fachlichkeit gewährleisten

- Auf die vorgesehene Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern auf zehn Wochen (§ 158 Abs. 4 Entwurf der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)) ist zu verzichten. Die Aufenthaltsdauer muss sich ausschließlich am individuellen Unterstützungsbedarf der betroffenen Frauen und Kinder orientieren.
- Die Regelung zu unangekündigten Vor-Ort-Begehungen (§ 169 AVSG-Entwurf) ist zu streichen, da sie dem Hausrecht der Einrichtungen, dem Schutz der Privatsphäre der Bewohnerinnen sowie dem Grundsatz der Anonymität widerspricht.

Hilfesystem bedarfsgerecht weiterentwickeln

- Die Fach- und Wohlfahrtsverbände sind verbindlich in die Bedarfs- und Platzplanung einzubeziehen. Grundlage der Planung müssen die Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie die tatsächlichen regionalen Bedarfe sein.

- Die Anschlussfinanzierung der seit 2019 bestehenden Koordinierungsstelle ist über das Jahr 2026 hinaus dauerhaft sicherzustellen.

Begründung:

Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bund erstmals einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen. Ob dieser Rechtsanspruch tatsächlich wirksam wird, entscheidet sich jedoch maßgeblich an seiner Umsetzung durch die Länder. Die Ausführungsverordnung muss deshalb den tatsächlichen Anforderungen der Praxis gerecht werden und darf den Zugang zu Schutz und Beratung weder organisatorisch noch finanziell erschweren.

Der bisher vorliegende Entwurf der Ausführungsverordnung zum Gewalthilfegesetz wird von den Wohlfahrtsverbänden sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser Bayern in zentralen Punkten kritisch bewertet. Statt den neu geschaffenen Rechtsanspruch tragfähig auszugestalten, droht der Entwurf bestehende Defizite fortzuschreiben. Die vorgesehenen Regelungen werden den tatsächlichen Anforderungen der Einrichtungen vielfach nicht gerecht und gefährden die Qualität des Hilfesystems.

Besonders deutlich wird dies bei der Finanzierung. Die vorgesehenen Sachkostenpauschalen von 20 Prozent für Frauenhäuser und 15 Prozent für Fachberatungsstellen reichen nach Einschätzung der Träger bei Weitem nicht aus. Aus derselben Pauschale sollen unter anderem Gebäude- und Betriebskosten, IT-Infrastruktur, Digitalisierung, Fortbildungen, Supervision, Personalnebenkosten und weitere gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben finanziert werden. Nach Berechnungen der Autonomen Frauenhäuser entstehen dadurch Finanzierungslücken von mindestens 100.000 Euro je Frauenhaus und Jahr. Gleichzeitig werden tatsächliche Gebäudekosten nicht vollständig übernommen und für die verpflichtende digitale Dokumentation keine ausreichenden Mittel bereitgestellt.

Hinzu kommt die vorgesehene Umstellung der Finanzierung auf den TV-L ohne Bestandsschutz für bereits beschäftigte Fachkräfte. Dadurch drohen Gehaltseinbußen, die angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels zum Verlust erfahrener Mitarbeiterinnen führen können. Ebenso fehlt eine eigenständige Finanzierung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben wie Rufbereitschaft sowie Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Neben der Finanzierung enthält der Verordnungsentwurf Regelungen, die den fachlichen Grundprinzipien der Frauenhausarbeit widersprechen. So berücksichtigt die vorgesehene Begrenzung der Aufenthaltsdauer auf zehn Wochen nicht die individuelle Situation der betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Ob eine Frau ein Frauenhaus verlassen kann, hängt von der psychischen Stabilisierung, der Wohnungssuche, familiengerichtlichen Verfahren und zahlreichen weiteren Faktoren ab. Starre Fristen werden diesem Schutzauftrag nicht gerecht und können dazu führen, dass Frauen aus Mangel an Alternativen in gewaltbelastete Beziehungen zurückkehren müssen.

Ebenso problematisch ist die Möglichkeit unangekündigter Vor-Ort-Begehungen. Diese beeinträchtigen das Hausrecht der Einrichtungen sowie den Schutz der Privatsphäre der Bewohnerinnen und steht dem Grundsatz der Anonymität entgegen, der eine wesentliche Voraussetzung für den wirksamen Schutz gewaltbetroffener Frauen darstellt.

Schließlich weist auch die Planung des Hilfesystems Defizite auf. Die Fach- und Wohlfahrtsverbände werden bislang nicht ausreichend in die Bedarfs- und Platzplanung einbezogen. Zudem orientiert sich die Planung nicht erkennbar an den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Gleichzeitig ist die Finanzierung der seit 2019 erfolgreich arbeitenden Koordinierungsstelle über das Jahr 2026 hinaus bislang nicht gesichert.

Der mit dem Gewalthilfegesetz geschaffene Rechtsanspruch darf nicht nur formal bestehen. Er muss durch eine praxistaugliche und auskömmlich finanzierte Ausführungsverordnung so umgesetzt werden, dass Frauen und ihre Kinder tatsächlich niedrigschwellig, unbürokratisch, anonym und bedarfsgerecht Schutz und Beratung erhalten können.